

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

2948

12. Oktober 1976

Nr.

vom

Gemeinde Frenkendorf, Bau- und Strassenlinienplan "Gottesackerstrasse" (Eggstrasse - Einfahrt zum Friedhof)

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf hat am 19. Mai 1976 dem Bau- und Strassenlinienplan "Gottesackerstrasse" (Eggstrasse - Einfahrt zum Friedhof) zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 28. Juni bis 27. Juli 1976 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 25 vom 24. Juni 1976 und im Amtsanzeiger Nr. 13 gleichen Datums bekanntgegeben. Die Betroffenen wurden mit eingeschriebenem Brief vom 25. Juni 1976 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 23. September 1976 unterbreitet der Gemeinderat Frenkendorf den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung sind keine Einwände zu erheben.

- :///:
1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf am 19. Mai 1976 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Gottesackerstrasse" (Eggstrasse - Einfahrt zum Friedhof) genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 23/eBS/22/0 versehenen Exemplare der Pläne (Situation, Längen- und Querprofile).
 3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Frenkendorf (2)

Bauverwaltung Frenkendorf

Ingenieurbüro Arendt und Partner, Dorfstrasse 7, Itingen

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg, Rheinstrasse 3, Liestal

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der 2. Landschreiber:

